

(Vom 5. November 1934.)

Das Initiativkomitee der Helvetischen Aktion für die Volksinitiative betreffend Art. 56 der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei) hat am 31. Oktober 1934 der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen überreicht. Diese Bogen sollen nach den Angaben des Initiativkomitees 56,579 Unterschriften enthalten. Sie sind dem eidgenössischen statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

An Stelle des verstorbenen Herrn J. Gaffner wird zum Kontrolleur der eidgenössischen Darlehenskasse ernannt: Herr J. Studer, Beamter des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern. Als Ersatzmann wird bezeichnet: Herr Jacques Clere, in Neuenburg.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantonsregierungen
betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die
Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934.

(Vom 30. Oktober 1934.)

Hochgeehrte Herren!

Mit Beschluss vom 2. Oktober 1934 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (A.S. 50, 685 f.) auf 1. Januar 1935 in Kraft gesetzt und das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, mit den kantonalen Behörden, die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze zu erlassen haben, in Verbindung zu treten.

1. Wir weisen Sie in erster Linie auf die Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes über die Wahl der eidgenössischen Geschwornen hin. Diese Artikel lauten wie folgt:

Art. 3. Das Gebiet der Eidgenossenschaft wird in drei Assisenbezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst die Kantone Genf, Waadt, Freiburg mit Ausnahme der Gemeinden, in welchen die deutsche Sprache vorherrscht, Neuenburg, diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in welchen die französische Sprache das Übergewicht hat, Tessin und die italienisch sprechenden Gemeinden des Kantons Graubünden.

Der zweite Bezirk umfasst den Kanton Bern mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden, die deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis, die Kantone Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Aargau, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden (Ob- und Nidwalden).

Der dritte Bezirk umfasst die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), Graubünden mit Ausnahme der dem ersten Bezirk zugewiesenen Gemeinden.

Art. 4. Die Geschwornen werden vom Volke in Wahlkreisen, welche die Kantone feststellen, auf die Dauer von sechs Jahren mit der relativen Mehrheit der Stimmen gewählt. Auf je dreitausend Einwohner kommt ein Geschwornen.

Jeder Bürger ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger.

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Personen, die ein geistliches Amt ausüben.

Die Wahl darf nur ablehnen, wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen. Die Ablehnung ist der Kantonsregierung innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

Die Kantonsregierung entscheidet, ob jemand als Geschwornen wählbar ist, sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Art. 5. Überschreitet die Zahl der Vorgeschlagenen nicht die Zahl der im Wahlkreis zu wählenden Geschwornen, so erklärt die Kantonsregierung die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

Art. 6. Die Kantone erlassen die zu den Art. 3 bis 5 erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kantonsregierungen veröffentlichen das Wahlergebnis in den kantonalen Amtsblättern, teilen dem Bundesgericht die bereinigten Listen der Geschwornen mit und geben ihm von jedem Wegfall eines Geschwornen Kenntnis.

Die Geschwornenlisten werden im Bundesblatt veröffentlicht.

Das Bundesgericht führt für jeden Assisenbezirk eine Geschwornenliste.

Die Neuerungen gegenüber dem heutigen Recht (Art. 109 f. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1899) bestehen darin, dass, entsprechend den Bedürfnissen der Praxis, die stille Wahl eingeführt (Art. 5) und dass die Wahlziffer von einem Geschwornen auf 1000 Einwohner in dem Sinne abgeändert wurde, dass nur noch auf 3000 Einwohner ein Geschwornen zu wählen ist.

In einigen Kantonen werden die eidgenössischen Geschwornen gemeindeweise gewählt. Gemeinden, die nicht 3000 Einwohner zählen, müssen in Zukunft für die Geschwornenwahl zusammengelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die im Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betref-

fend die Wahl der eidgenössischen Geschwornen vom 20. August 1929 (Bundesbl. 1929, II, 121) enthaltenen Weisungen betreffend die Verteilung der Bruchzahl weiter gelten, mit der Änderung, dass statt eine Bruchzahl von 500 eine solche von 1500 zu berücksichtigen ist.

Die Amtsdauer der im Jahre 1929 gewählten eidgenössischen Geschwornen (Beilage zum Bundesblatt Nr. 36 vom 3. September 1930) läuft mit dem 31. Dezember 1935 ab. Die neuen Wahlen werden nach den Vorschriften der revidierten Bundesstrafprozessordnung vorgenommen werden. Wir ersuchen Sie, die für die stille Wahl und eine allfällige Änderung der Wahlkreise notwendigen Ausführungsvorschriften bis dahin erlassen zu wollen.

2. Im weitem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass auch die Einführung des bedingten Strafvollzuges in das Bundesrecht einige Ausführungsmassnahmen erfordert. So bestimmt Art. 336, Abs. 3:

«Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten. Sie können die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen übertragen, welche die erforderlichen Garantien bieten. Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane.»

Für den Widerruf des bedingten Strafvollzuges bestimmt Art. 341, Abs. 2:

«Für den Widerruf in Bundesstrafsachen, die von den kantonalen Behörden beurteilt werden, bestimmen die Kantone die zuständigen Behörden und das Verfahren.»

Wir ersuchen Sie, in Ihrem Kantone die Einrichtungen für die Schutzaufsicht treffen und die für den Widerruf zuständigen Behörden bestimmen zu wollen. In den Kantonen, wo die Schutzaufsicht bereits besteht, wird sie ohne weiteres auch auf die Bundesstraffälle Anwendung finden können.

3. Wir weisen Sie endlich noch auf die Änderungen hin, die das neue Prozessgesetz auf dem Gebiete der Kostenrückvergütung an die Kantone und des Bussenanfalls bringen wird.

Nach Art. 156 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat der Bund in den Bundesstraffällen, die der Bundesrat an die Kantone weist (Delegationsstrafsachen) in bestimmtem Umfange Kosten zu bezahlen, und es fallen die Bussen in die Bundeskasse. Nach Art. 157 des nämlichen Gesetzes findet in den Bundesstrafsachen, die kraft Gesetzes durch die Kantone zu verfolgen sind, keine Kostenvergütung statt, und es fallen die Bussen in die kantonale Kasse, sofern nicht ein Bundesgesetz anders bestimmt.

Art. 253 des neuen Gesetzes bestimmt nun für alle Bundesstrafsachen, die von kantonalen Behörden beurteilt werden:

«Der Bund vergütet den Kantonen keine Kosten.

Die Bussen fallen dem Kanton zu, wenn ein Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.»

Nach Art. 257 kann die Bundeskasse in Delegationsstrafsachen ausserordentliche Kosten, z. B. die Kosten einer Expertise, ganz oder teilweise zurückvergüten.

In Delegationsstrafsachen, die noch im Laufe dieses Jahres rechtskräftig beurteilt werden, wird die Bundeskasse die Kosten nach Massgabe des Art. 156 des Organisationsgesetzes vergüten, andererseits beansprucht der Bund die Bussen, auch wenn sie erst nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bezahlt werden. In den Delegationsstrafsachen, die im Laufe dieses Jahres anhängig gemacht werden, aber erst im Jahre 1935 rechtskräftig beurteilt werden, richtet sich die Kostenvergütung und der Bussenanfall nach dem neuen Rechte.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 30. Oktober 1934.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Baumann.

Wiedereröffnung des Zollamtes Zermatt für die Abfertigung von Reisendengepäck.

Vom 15. Dezember 1934 bis 28. Februar 1935 wird das Gepäckzollamt im Bahnhof Zermatt wieder geöffnet sein.

Während dieses Zeitraumes können aus dem Auslande mit Bestimmung nach Zermatt eingehende Sendungen von Reiseeffekten (einschliesslich der zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienenden Sportartikel), sowie Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut an der Grenze zum Transit nach genannter Empfangsstation angemeldet werden.

Bern, den 3. November 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.

Über die nächste Wintersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Dezember 1934 bis 10. März 1935 geöffnet sein.

Während dieses Zeitraumes können aus dem Auslande nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollbehandlung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 3. November 1934.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verschollenheitsruf.

Über **Ebnetter Johann Joseph**, von Haggenschwil, geboren 10. Juli 1868, Sohn des Johann Anton Ebnetter und der Anna Maria geborene Fürer, ist durch Beschluss des Bezirksgerichtes St. Gallen vom 30. Oktober 1934 das Verschollenheitsverfahren eröffnet worden.

Ebnetter ist 1895 nach Südamerika ausgewandert. Seine letzte Nachricht ist laut Akten ein Brief auf Neujahr 1895, in welchem er als Adresse „Estencion Gufre, Oriental Uruguay“ (?) nennt. Er soll sich am 28. Februar 1898 „mit einer Amerikanerin“ verheiratet haben, aus der Ehe soll ein Kind Marie vorhanden sein. Weitere Angaben über Frau und Kind, Ort des Eheabschlusses, Zeit der Geburt des Kindes fehlen.

Der Gesuchte und jeder, der über ihn Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bis spätestens 31. Dezember 1935 beim Präsidenten der I. Abteilung des Bezirksgerichtes St. Gallen zu melden. Wenn keine Meldung eingeht, wird Ebnetter verschollen erklärt und der Erbgang über sein hier liegendes Vermögen (ca. Fr. 1350 beim Waisenamt Wittenbach) eröffnet. (2.).

St. Gallen, den 31. Oktober 1934.

Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden.

3. Heft (1929).

Das 3. Heft der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** ist erschienen und kann beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden. Das Heft umfasst 136 Seiten.

Die Sammlung der **Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden** enthält nicht nur Entscheidungen des Bundesrates oder von Departementen in Beschwerdefällen, sondern, sogar zum grössern Teil, Äusserungen grundsätzlicher Natur von Verwaltungsstellen, die sich zur Publikation eignen, Auskünfte, Weisungen.

Preis des Exemplars Fr. 1. 30, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1934
Date	
Data	
Seite	586-590
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.